

**G 5367a – 1/25 (1. Änderung)**



# **Amtsgericht Speyer**

**Richterlichen Geschäftsverteilung**

**für das Geschäftsjahr 2025 ab 1.7. 2025  
bereinigte Fassung**

## **Richterdezernat I**

### **Stricker, Direktor des Amtsgerichts**

1. Jugendrichter als Vollstreckungsleiter, soweit die Jugendstrafe in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt vollstreckt wird oder wurde;
2. Rechtshilfe und Ermittlungsrichter in Strafsachen und Freiheitsentziehungen, insbesondere Fixierungen, §§ 415 ff FamFG, soweit sie Einsitzende in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt betreffen;
3. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 Abs. 3 StPO;
4. Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafverfahren aus den Richterdezernaten VI und VIII mit Ausnahme der Schöffengerichtssachen;
5. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit sie nicht ausschließlich Verkehrsverstöße zum Gegenstand haben (StVO, StVZO, StVG);
6. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit in dem Verfahren die Einziehung des Wertes von Taterträgen (früher Verfall) angeordnet wurde;
7. Ermittlungsrichter in Ordnungswidrigkeiten;
8. Erzwingungshafthsachen;
9. Gesuche nach dem AUG;
10. Hinterlegungssachen;
11. weitere Geschäfte siehe den Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.

Vertreterin zu Nr. 1. bis 8:  
im Verhinderungsfall:

RinAG Umealo-Wells  
RAG Franck

Vertreter zu Nr. 9. und 10:

RAG – stVDirAG – Dr. Schäfer

## Richterdezernat II

### Zweig, Richter am Amtsgericht

1. Neu ab dem 01.07.2025 eingehende Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen, und zwar jedes **erste bis dritte Verfahren** des acht Verfahren umfassenden Zyklus;
2. die im Dezernat vor dem 01.07.2025 anhängigen Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen;
3. Entscheidungen, die gemäß §§ 12, 17, 33 und 39 SchO zu treffen sind;
4. Haftanordnungen in Zwangsvollstreckungssachen sowie Entscheidungen nach § 758a ZPO;
5. Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungssachen, soweit diese nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind;
6. richterliche Handlungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

bei Ziff. 5 bis 7.

soweit der maßgebliche \*) Name (Ziff. 5. bis 7.) mit einem der Buchstaben **A bis K** beginnt, einschließlich Rechtshilfe;

#### **\*) der maßgebliche Name ist:**

in Zwangsvollstreckungssachen der Name des Schuldners, bei mehreren der Name des in dem Antrag zuerst Genannten;  
Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

7. Alle im Dezernat X anhängigen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG sowie alle ab 01.07.2025 eingehenden Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit der maßgebliche \*) Name mit einem Buchstaben E bis W beginnt und diese nicht dem Richterdezernat I zugewiesen sind.

#### **\*) der maßgebliche Name ist:**

- in Ordnungswidrigkeitenverfahren der Name des Betroffenen im Bußgeldbescheid, bei mehreren Namen der im Bußgeldbescheid oder der angegriffenen Bußgeldentscheidung zuerst genannte;
- Namenszusätze wie „von van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht;
- Ändert sich im Laufe des weiteren Verfahrens (s.o.) der Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

8. Weitere Geschäfte siehe den Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan

Vertreterin zu Ziff. 1 bis 6:  
im Verhinderungsfall:

RinAG Langhoff  
RAG Häusler

Vertreter zu Ziff. 7:  
im Verhinderungsfall:

RAG Franck  
DirAG Stricker

## Richterdezernat III

### Langhoff, Richterin am Amtsgericht

1. Neu ab 01.07.2025 eingehende Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentums-  
sachen, und zwar jedes **vierte bis achte** des acht Verfahren umfassenden Zyklus;
2. die im Dezernat vor dem 01.07.2025 anhängigen Zivilsachen einschließlich  
Wohnungseigentumssachen;
3. Rechtshilfe in allgemeinen Zivilsachen;
4. Haftanordnungen in Zwangsvollstreckungssachen sowie Entscheidungen nach §  
758a ZPO;
5. Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungssachen, soweit  
diese nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind;
6. richterliche Handlungen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz;

bei Ziff. 4 bis 6.

soweit der maßgebliche \*) Name (Ziff. 4 bis 6.) mit einem der Buchstaben **L bis Z**  
beginnt, einschließlich Rechtshilfe;

#### **\*) der maßgebliche Name ist:**

in Zwangsvollstreckungssachen der Name des Schuldners, bei mehreren der  
Name des in dem Antrag zuerst Genannten;  
Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer  
Betracht.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die  
Zuständigkeit keinen Einfluss.

7. Nachlasssachen
8. alle sonstigen Geschäfte, die keinem anderen Dezernat zugeteilt sind.

Vertreter:  
im Verhinderungsfall:

RAG Zweig  
RAG Häusler

**Richterdezernat IV**

Unbesetzt

## Richterdezernat V

### Filser, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen nach § 111 FamFG;
2. Familienstreitsachen nach § 112 FamFG;

Ab dem 01.07.2025 eingehende Familiensachen (Ziff. 1 und 2.) und zwar jedes erste bis vierte des zehn Verfahren umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis 30.06.2025 bereits anhängigen Verfahren; Zyklus weiterhin geändert zur vorübergehenden Entlastung dieses Dezernats.

#### **\*) der maßgebliche Name ist:**

in Familiensachen der Name des Antragsgegners, bei mehreren der Name des in der

Antragsschrift zuerst Genannten;

- in Unterhaltssachen bei einem Forderungsübergang auf das Land oder eine Kommune als Antragsgegner der Name desjenigen, der ohne Forderungsübergang als Antragsgegner zu beteiligen wäre;
- in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG und Abstammungssachen der Name des Kindes, bei mehreren der des ältesten Kindes;
- in Adoptionssachen der Name des Anzunehmenden;
- in selbständigen, nicht abgetrennten Versorgungsausgleichssachen der Name des ältesten geschiedenen Ehegatten.

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Wird eine Ehesache/Entpartnung rechtshängig, werden andere Familiensachen nach dort abgegeben (§ 23 b Abs. 2 GVG), solange diese Rechtshängigkeit besteht (nicht die anderer Verbundsachen).

Bei einem aus dem Verbund abgetrennten Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

Vertreterin Ziff. 1 bis 2, Endziffern 0 bis 7:  
im Verhinderungsfall:

RinAG Klomann  
RAG – stVDirAG – Dr. Schäfer

Vertreterin Ziff. 1 bis 2, Endziffern 8 bis 9:  
im Verhinderungsfall:

RAG – stVDirAG Dr. Schäfer  
RinAG Klomann

## Richterdezernat VI

### Umealo-Wells, Richterin am Amtsgericht

1. Schöffengerichtssachen einschließlich Vorsitz im erweiterten Schöffengericht;
2. Entscheidungen gemäß § 458 StPO in Schöffensachen;
3. Vorsitzende des Wahlausschusses bei der Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen;
4. Bewährungsaufsicht in Schöffensachen;
5. Jugendschöffensachen einschließlich der Verfahren nach § 42 Abs. 2 JGG sowie der Jugendschutzsachen, die gemäß § 26 GVG beim Jugendschöffengericht angeklagt sind;
6. Entscheidungen nach § 458 StPO in Jugendschöffensachen;
7. Bewährungsaufsicht in Jugendschöffensachen;
8. Jugendgerichtssachen einschließlich der vereinfachten Jugendverfahren und Verfahren nach § 42 Abs. 2 JGG sowie der Jugendschutzsachen, die gemäß § 26 GVG beim Jugendrichter angeklagt sind;
9. Entscheidungen nach § 458 StPO in Jugendgerichtssachen;
10. Bewährungsaufsicht in Jugendsachen;
11. Privatklagesachen;
12. Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene bis zur Einspruchseinlegung soweit der Name des Beschuldigten laut Erfassung der Staatsanwaltschaft mit einem der **Buchstaben A bis K** beginnt; in Fällen des § 408 Abs.3 Satz 2 StPO endet die Zuständigkeit mit der Ablehnung des beantragten Strafbefehls, wobei keine Bindungswirkung entsteht.

Vertreter zu Nr. 1.bis 4.:  
im Verhinderungsfall:

RAG Franck  
DirAG Stricker

Vertreter zu Nr. 5 bis 12.:  
im Verhinderungsfall

DirAG Stricker  
RAG Franck

## Richterdezernat VII

### Franck, Richter am Amtsgericht

1. Betreuungssachen;
2. sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keinem anderen Dezernat zugewiesen sind;

soweit der maßgebliche \*) Name (Ziff. 1. und 2.) mit einem der Buchstaben **A bis R, T und U** beginnt;

3. Unterbringungssachen gemäß §§ 312 ff. FamFG, einschließlich der Genehmigung der Unterbringung und der ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach §§ 1831, 1832 BGB sowie Unterbringungssachen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften;
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595; BS 2012-1);
5. Freiheitsentziehungen gemäß §§ 415 ff. FamFG, sowie Fixierungen, soweit letztere nicht dem Richterdezernat I zugewiesen sind;
6. alle Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche unter Einschluss der Verfahren nach § 62 OWiG soweit der maßgebliche \*) Name mit einem Buchstaben A bis D und X bis Z beginnt und diese nicht dem Richterdezernat I zugewiesen sind.

\*) der maßgebliche Name ist:

- in **Betreuungsverfahren und den sonstigen Verfahren** der Name des Betroffenen, bei mehreren der Name des in der Antragschrift zuerst Genannten;
  - Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.
  - Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.
  - in **Ordnungswidrigkeitenverfahren** der Name des Betroffenen im Bußgeldbescheid, bei mehreren Namen der im Bußgeldbescheid oder der angegriffenen Bußgeldentscheidung zuerst genannte;
  - Namenszusätze wie „von van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht;
  - Ändert sich im Laufe des weiteren Verfahrens (s.o.) der Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss;
7. weitere Geschäfte siehe den Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.

Vertreter zu Ziff. 1. bis 3.:

RAG – stVDirAG – Dr. Schäfer

im Verhinderungsfall:

soweit der maßgebliche \*) Name  
des Betroffenen mit einem der  
Buchstaben A bis E und L bis R beginnt; RinAG Filser

soweit der maßgebliche \*) Name  
des Betroffenen mit einem der  
Buchstaben F bis K, T und U beginnt; RinAG Klomann

Vertreter zu Ziff. 4. und 5:

RAG Häusler

im Verhinderungsfall:

montags  
dienstags  
mittwochs  
donnerstags  
freitags

RinAG Langhoff  
DirAG Stricker  
RinAG Filser  
RAG – stVDirAG – Dr. Schäfer  
RinAG Klomann

Vertreter zu Ziff. 6:  
im Verhinderungsfall:

RAG Zweig  
DirAG Stricker

## **Richterdezernat VIII**

### **Häusler, Richter am Amtsgericht**

1. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene sowie Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der dem Richterdezernat VI zugewiesenen Anträge auf Erlass eines Strafbefehls;
2. Entscheidungen nach § 458 StPO in allen Einzelrichtersachen;
3. Bewährungsaufsicht in Strafrichtersachen;
4. Zweiter Richter bei dem erweiterten Schöffengericht;
5. Entscheidungen über Wiederaufnahmeverfahren und die nach § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Straf- und Bußgeldsachen aus den Richterdezernaten I, III und X, sowie die zurückverwiesenen Schöffengerichtssachen aus dem Richterdezernat VI;
6. Ermittlungsrichter in Strafsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, mit Ausnahme der Sachen, welche die in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt Einsitzenden betreffen;
7. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen;
8. Wohnungseigentumssachen, die bis 31.12.2020 bei Gericht eingegangen sind;

Vertreter zu Ziff. 1. bis 7.:  
im Verhinderungsfall:

DirAG Stricker  
RAG Zweig

Vertreter zu Ziff. 8.:  
Im Verhinderungsfall:

RAG Zweig  
RinAG Langhoff

## Richterdezernat IX

### Klomann, Richterin am Amtsgericht

1. Familiensachen nach § 111 FamFG,
2. Familienstreitsachen nach § 112 FamFG;

Ab dem 01.07.2025 eingehende Familiensachen (Ziff. 1 und 2.) und zwar jedes fünfte bis siebte Verfahren des zehn Verfahren umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis 30.06.2025 bereits anhängigen Verfahren; Zyklus weiterhin geändert zur vorübergehenden Entlastung des Dezernats V.

#### **\*) der maßgebliche Name ist:**

- in Familiensachen der Name des Antragsgegners, bei mehreren der Name des in der Antragschrift zuerst Genannten;
- in Unterhaltssachen bei einem Forderungsübergang auf das Land oder eine Kommune als Antragsgegner der Name desjenigen, der ohne Forderungsübergang als Antragsgegner zu beteiligen wäre;
- in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG und Abstammungssachen der Name des Kindes, bei mehreren der des ältesten Kindes;
- in Adoptionssachen der Name des Anzunehmenden;
- in selbständigen, nicht abgetrennten Versorgungsausgleichssachen der Name des ältesten geschiedenen Ehegatten.

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Wird eine Ehesache/Entpartnerung rechtshängig, werden andere Familiensachen nach dort abgegeben (§ 23 b Abs. 2 GVG), solange diese Rechtshängigkeit besteht (nicht die anderer Verbundsachen).

Bei einem aus dem Verbund abgetrennten Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

3. weitere Geschäfte siehe den Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.

Vertreterin Ziff. 1 bis 2 bezüglich Endziffern 0 bis 5:  
Im Verhinderungsfall:

RinAG Filser  
RAG – stVDirAG – Dr. Schäfer

Vertreterin Ziff. 1 bis 2 bezüglich Endziffern 6 bis 9:  
Im Verhinderungsfall:

RAG – stVDirAG – Dr. Schäfer  
RinAG Filser

## Richterdezernat X

### Dr. Schäfer, Richter am Amtsgericht – st. Vertreter des Direktors des Amtsgerichts

1. Familiensachen nach § 111 FamFG,
2. Familienstreitsachen nach § 112 FamFG;

Ab dem 01.07.2025 eingehende Familiensachen (Ziff. 2 und 3.) und zwar jedes achte bis zehnte Verfahren des zehn Verfahren umfassenden Zyklus einschließlich Rechtshilfe; sowie alle im Dezernat bis 30.06.2025 bereits anhängigen Verfahren; Zyklus weiterhin geändert zur vorübergehenden Entlastung des Dezernats V.

#### **\*) der maßgebliche Name ist:**

- in Familiensachen der Name des Antragsgegners, bei mehreren der Name des in der Antragsschrift zuerst Genannten;
- in Unterhaltssachen bei einem Forderungsübergang auf das Land oder eine Kommune als Antragsgegner der Name desjenigen, der ohne Forderungsübergang als Antragsgegner zu beteiligen wäre;
- in Kindschaftssachen nach § 151 FamFG und Abstammungssachen der Name des Kindes, bei mehreren der des ältesten Kindes;
- in Adoptionssachen der Name des Anzunehmenden;
- in selbständigen, nicht abgetrennten Versorgungsausgleichssachen der Name des ältesten geschiedenen Ehegatten.

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Wird eine Ehesache/Entpartnerung rechtshängig, werden andere Familiensachen nach dort abgegeben (§ 23 b Abs. 2 GVG), solange diese Rechtshängigkeit besteht (nicht die anderer Verbundsachen).

Bei einem aus dem Verbund abgetrennten Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

3. Betreuungssachen;

soweit der maßgebliche \*) Name (Ziff. 3 bis 4.) mit einem der Buchstaben **S, V bis Z** beginnt.

#### **\*) der maßgebliche Name ist:**

- in Betreuungsverfahren und den sonstigen Verfahren der Name des Betroffenen, bei mehreren der Name des in der Antragsschrift zuerst Genannten;

Namenszusätze wie „von, van, von der, de, del, la, el, al, mac“ usw. bleiben außer Betracht.

Ändert sich im Laufe des Verfahrens der maßgebliche Name, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss;

4. Grundbuchsachen;

5. sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keinem anderen Dezernat zugewiesen sind;

6. Tätigkeiten gemäß Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan

Vertreterin Ziff. 1 bis 2 bezüglich der geraden Ziffern: RinAG Filser  
Im Verhinderungsfall: RinAG Klomann

Vertreterin Ziff. 1 bis 2 bezüglich der ungeraden Ziffern: RinAG Klomann  
Im Verhinderungsfall: RinAG Filser

Vertreter Ziff. 3 bis 5 RAG Franck  
Im Verhinderungsfall: RinAG Filser

Die allgemeinen Zivilsachen einschließlich der ab 01.09.2021 eingehenden Wohnungseigentumssachen (C-Sachen) und die selbständigen Beweisverfahren (H-Sachen) werden in einem gemeinsamen Zyklusverfahren verteilt.

Gehen an einem Tag mehrere C-Sachen und / oder H-Sachen ein (sowohl elektronisch als auch in Papierform), wird der Zyklus um **11:00 Uhr** alphabetisch geordnet in der Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Erstbeklagten / Erstantragsgegners.

Kommt es zwischen denselben Parteien eines selbständigen Beweisverfahrens zu einem weiteren selbständigen Beweisverfahren oder zu einem Hauptsacheverfahren ist der/die erstbefasste Richter/in auch für dieses Verfahren zuständig. Das neue Verfahren bleibt im Zyklus zur Verteilung der Zivilsachen unberücksichtigt.

Kommt es zwischen denselben Parteien eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu einem Hauptsacheverfahren, ist ebenfalls der/die erstbefasste Richter/in auch für dieses Verfahren zuständig. Das neue Verfahren bleibt im Zyklus zur Verteilung der Zivilsachen unberücksichtigt.

Wird ein Verfahren wegen Sachzusammenhangs an ein anderes Dezernat abgegeben, erhält der abgebende Richter ein weiteres Verfahren aus dem nächsten Zyklus zugewiesen.

Über Ablehnungsgesuche in Zivilsachen nach § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet der jeweilige Vertreter. Wird dem Gesuch stattgegeben, geht das Verfahren erneut in den Zyklus nach vorstehendem Absatz ein. Der abgelehnten Richter/in oder dem abgelehnten Richter wird in denjenigen Fällen, in denen Verfahren nach einem numerischen Zyklus verteilt werden, ein weiteres Verfahren aus dem Zyklus zugewiesen, welches an der Stelle des regulär zuzuteilenden Verfahrens zusätzlich mit zugeteilt wird.

Alle Familiensachen und Rechtshilfesachen in Familiensachen werden in einem gemeinsamen Zyklusverfahren verteilt.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen (sowohl elektronisch als auch in Papierform) ein, wird der Zyklus um **11:00 Uhr** alphabetisch geordnet in der Reihenfolge des Anfangsbuchstaben des Erstantragsgegners. Dies gilt nicht für Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Sie sind unverzüglich dem turnusgemäß zuständigen Referat zuzuteilen und unterliegen nicht der oben genannten Zeitbestimmung.

War eine der an einem Verfahren (auch VKH-Prüfungsverfahren) beteiligte natürliche Person in einem früheren beim Amtsgericht Speyer anhängig gewordenen Verfahren (auch VKH-Prüfungsverfahren) beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Referat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig geworden ist. Sind mehrere Referate vorbefasst, so wird die

Sache dem Referat zugewiesen, bei dem die nach dem Eingang jüngste Sache anhängig geworden ist.

Die Zuteilung wegen Vorbefasstheit erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Sollte die Regelung der Vorbefasstheit bei der Zuteilung zunächst übersehen worden sein, ist das falsch zugeteilte Verfahren an das vorberefasste Referat abzugeben. Abgaben innerhalb des Familiengerichts sind im Rahmen des Turnus auszugleichen.

Soweit nach der Zählkarten-/Aktenordnung für ein Verfahren eine neue Zählkarte anzulegen ist, zum Beispiel infolge Abtrennung, ist das neue Verfahren in der turnusmäßigen Verteilung der neu eingegangenen Verfahren wie ein Neueingang zu berücksichtigen.

Über Ablehnungsgesuche in Familiensachen und Familienstreitsachen nach § 6 FamFG i.V.m. § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet diejenige Richterin oder derjenige Richter, die oder der nicht Erstvertreterin oder Erstvertreter der abgelehnten Richterin oder des abgelehnten Richters ist. Wird dem Gesuch stattgegeben, geht das Verfahren in die Zuständigkeit der Erstvertreterin oder des Erstvertreters der abgelehnten Richterin oder des abgelehnten Richters über.

Soweit ein Richter und seine vorstehend genannten Vertreter verhindert sind, sind zur Vertretung berufen, in den Geschäften Nr. 1 und 2 aus dem Richterdezernat I der jeweils dienstälteste Richter, bei gleichem Dienstalder der Lebensältere, in allen übrigen Geschäften der dienstjüngste Richter, bei gleichen Dienstalder der Lebensjüngere.

Speyer, den 25. Juni 2025  
PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

**Stricker**  
Direktor des Amtsgerichts

**Kloman n**  
Richterin am Amtsgericht

**Langhoff**  
Richterin am Amtsgericht

**Zweig**  
Richter am Amtsgericht

**Umealo-Wells**  
Richterin am Amtsgericht

